

II. Theologisch-ethisch: 1. *Begriff u. Begriffsgeschichte.* G. bez. sowohl das dem Menschen als rationalem Wesen vorbehaltene *Vermögen*, Handlungen u. Handlungsziele unter sittl. Kriterien zu beurteilen, als auch die subj. *Erfahrung*, bzgl. des eigenen Handelns aus sich heraus u. undelegierbar beansprucht zu sein. Die Frage, wie diese Phänomene systematisch zusammengehören u. anthropologisch zu verorten sind, wird in der Gesch. v. Philos. u. Theol. ebenso *vielfältig beantwortet*, wie die Benennungen u. deren jeweil. Bedeutungsinhalte *differieren*. Unabhängig davon setzt die *Thematisierung u. Reflexion* v. G.-Phänomenen kulturell u. entwicklungspsychologisch voraus, daß zw. dem Ich u. der Gruppe, der man angehört, unterschieden wird u. daß die überkommenen Sitten als problematisch empfunden werden können. Ein solcher Verlust an Selbstverständlichkeit ist weniger Ergebnis zunehmender rationaler Destruktion als zwangsläufige Folge des Verlusts myth. Plausibilitäten, Resultat der (mit der Verschriftlichung einhergehenden) buchstäbl. Fixierung moral. Gebote u. Verbote, Wirkung der Ausdifferenzierung unterschiedl. Regelsysteme (Sitte, Moral, Recht) od. des Aufeinandertreffens unterschiedl. Kulturen.

a) Die einzelnen Erlebnisformen des G. – etwa das Mahnen, Warnen, Anklagen, Rechtfertigen, Trösten – lassen sich mit Hilfe v. *Metaphern* beschreiben. Diese auch für die theoret. Konzeptionen des G. unverzichtbare Sprechweise (innerer Gerichtshof, innere Stimme u. ä.) ist in manchen Kulturen die einzige geblieben. Der in Sokrates'

δαμόνιον schon angedeutete Schritt zu einem *Abstraktbegriff* erfolgt erstmals in der hellenist. Philos. u. in der Übers.- u. Auslegungskultur der jüd. Diaspora durch die Rezeption des bedeutungsmäßig vielfältigen Begriffs *συνείδησις* bzw. *conscientia* (Wahrnehmung, [Mit-]Wissen, Zeugenschaft, Bewußtsein). Erst im 1. Jh. vC. hat sich dieser Vorgang so stabilisiert, daß sich mit beiden Vokabeln ein spezifisch eth. Sinngehalt verbindet. Punktuell u. noch nicht systematisch gibt es Ansätze, die G.-Phänomene durch weitere Abstraktion zu *theoretisieren*: Für Cicero u. Seneca ist *conscientia* die innere Instanz, die die Übereinstimmung der Lebensführung mit dem eingepflanzten Gesetz der Natur beobachtet u. beurteilt. Liegt hier der Akzent auf der Eigenständigkeit der individuellen Moralität gegenüber der Beeinflussung durch die Umwelt, so legt Philon besonderen Wert auf die Bewahrung vor Sünde, wenn er das innere Gesetz mit der Tora gleichsetzt. Paulus wiederum geht es bei *συνείδησις* primär um die Prüfung der Kongruenz des stets v. Widerspruch zw. glaubendem Wissen u. tatsächl. Wollen, Urteilen u. Handeln bedrohten Subjekts. Jeder wisse um den göttl. Anspruch an sich selbst, die Juden aus der Tora, die Nichtjuden durch ihr Gewissen.

b) Der Beitrag der *Patristik* z. Klärung des G.-Begriffs liegt im Bemühen, das ntl. Verständnis v. *συνείδησις* mit der stoischen u. der atl. Trad. zu verbinden. Als wirkungsgeschichtlich bes. bedeutsam erwiesen sich die Gleichsetzung v. G. mit dem *πνεῦμα*, das nach 1 Kor 2,11 in jedem Menschen wohnt, u. dessen Bestimmung als oberstes Seelenvermögen durch Origenes u. die Reinterpretation dieser Bestimmung mit Hilfe der Seelenlehre Platons u. der Vision v. Ez 1. Eine psychologisch-existentielle Deutung des G. gibt Augustinus: G. ist für ihn das verborgene Innere der Person, ihr Eigenstes. Der Begriff *conscientia* erhält folglich eine weitere, über das Moralische hinausgehende Bedeutung: Er bez. den Ort im Menschen, wo er den Willen Gottes, das natürl. Gesetz, z. Kenntnis nehmen kann, sich aber zugleich insg. vor Gott gestellt erfährt u. auf diesen göttl. Ruf (*vox dei*) antworten kann.

c) Eine zusammenhängende, vollst. u. konsistente Theorie des G. entwickelt erst die *Hochscholastik*. Ihre reifste u. in den Grundzügen für die kath. Theol. bis heute maßgeb. Fassung hat ihr Thomas v. Aquin gegeben. Ihr charakterist. Merkmal ist die Unterscheidung v. *conscientia* u. *synderesis* (*synteresis*). Während *conscientia* für die aktuelle Tätigkeit des G. steht u. im unmittelbar prakt., situationsbezogenen G.-Spruch seinen Ausdruck findet, meint die mit dem (möglichlicherweise durch einen Schreibfehler in den Ez-Kmtr. des Hieronymus geratenen) Lehnwort *synderesis* bezeichnete Dimension des G. die in jedem Menschen angelegte Fähigkeit, zw. gut u. böse zu unterscheiden, u. das Vermögen, das als gut Erkannte dann auch zu tun. Ihr Gegenstand sind die allgemeinprakt. Prinzipien (Urgewissen). G.-Anlage u. G.-Tätigkeit gehören zus., insofern das konkrete G.-Urteil die Anwendung des in der *synderesis* enthaltenen prinzipiellen Wissens auf einen konkreten Fall ist. Aus diesem Zshg. ergibt sich, daß der konkrete Spruch des G.

an der indispensablem Verbindlichkeit der G.-Anlage partizipiert. Das einzelne G.-Urteil ist allerdings fehlbar, insofern der Vorgang der Anwendung eine Verstandesoperation ist. Er wird in der v. Thomas ausgehenden Trad. ausschließlich als ein Akt des Schlußfolgerns gesehen, während die an Bonaventura anknüpfende franziskan. Trad. den Akzent auf den Willen z. Guten legte. Die Möglichkeit, daß das konkrete G.-Urteil (infolge Irrtums in den relevanten Tatsachen, fehlenden Wissens od. fehlerhafter Schlüsse) falsch sein kann, verpflichtet z. Läuterung der inneren Einstellung u. z. ständigen Neuausrichtung des G., hebt die Bindung an dessen Spruch aber nicht auf. Die Erkenntnis der strikten Verbindlichkeit des G. bei gleichzeitiger Möglichkeit, daß konkrete G.-Urteile auf Fehlern beruhen, hat die Trad. seit Abaelard in der Lehre v. sog. *irrigen G.* ausgestaltet.

d) Für die *Reformatoren* wurde die Kompetenz der rationalen Erkenntnis, noch mehr aber die bewegende Kraft des G. z. Problem. Bei Luther wird desh. das Angenommenwerden durch den gnädigen Gott z. entscheidenden Antrieb für die Umdeutung des G. im Rückgriff auf pln. u. augustin. Gedanken: Die synderesis wird ganz v. der Funktion her gesehen, Glaubensgewißheit zu geben, u. insofern ersetzt, während die conscientia als Ort des Sündigkeitsbewußtseins u. der Selbstanklage bestimmt wird. Befreiung v. der G.-Angst kann nicht aus dem G. selbst erfolgen, sondern allein aus der Zusage göttl. Gnade u. Vergebung. Dieser starken Theologisierung des G. als Ort des Verhältnisses des Menschen zu Gott steht (im kath. Bereich verstärkt) eine Entwicklung in Theol. u. kirchl. Praxis gegenüber, in der tendenziell für sämtl. Handlungs- u. Konfliktsituationen eindeutig u. bis ins Detail fixiert wird, wie zu handeln richtig sei, wobei man versucht, selbst subj. Bestandteile verobjektivierend vorwegzudefinieren (↗Kasustik). Dem G. bleibt so nur noch die Aufgabe, geplantes bzw. erfolgtes Handeln den vorgegebenen Normen zu subsumieren.

e) Gegen diese Entwicklung richtet sich die *philos. Kritik*. Wo sie sich noch auf die theol. Theorien des G. bezieht, zielt sie auf die Herausbildung einfacher genereller Regeln für das G. Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Konfessionalisierung u. damit Pluralisierung der Bindung des G. nicht mehr rückgängig zu machen ist, verliert die religiös-kirchenbezogene Bestimmung des G. an Kredit. Dies schlägt sich nieder in einer Dekonstruktion des G., deren unterschiedl. Gestalten (↗Hobbes, ↗Locke, ↗Descartes u. ↗Spinoza) sämtlich bei der mangelnden Wirkkraft des G. ansetzen. Im Ggs. dazu rehabilitieren ↗Rousseau, ↗Kant u. der ↗Dt. Idealismus das G., freilich herausgelöst aus dem Kontext der eschatolog. Logik v. Lohn u. Strafe sowie unter Verzicht auf Autoritätsinstanzen. Während Rousseau u. die engl. Moral-sense-Philosophen G. als innerlich empfundenen Instinkt beschreiben, dessen Akte ähnlich wie Schmerzempfindungen (↗Hume, ↗Smith) od. ästhet. Urteile (↗Shaftesbury) mit Vernunft verbundene Gefühle seien u. dessen inhaltl. Maßstäbe Locke zufolge aus Erziehung u. Ges. stammten, betont Kant den kognitiven Charakter der sittl. Urteile u. sieht die Durchsetzungskraft im

unbedingten Sich-selbst-verpflichtet-Sein des sittl. Willens immer schon gegeben (↗Autonomie). Mit der Erkenntnis, daß sowohl das Vollzugs- wie auch das Gesetzgebungsorgan im Bewußtsein selbst gegeben sind („Faktum“), gelangt Kant z. Bestimmung des G. als Selbstverhältnis („doppeltes Selbst“). – Die nachidealist. Philos. konzentriert ihre Aufmerksamkeit, sofern sie v. G. spricht, auf die Rolle des Wollens für das Selbst-sein-Können des sittl. Subjekts. Während in der existentialen Version die Bestimmung des G. als Aufruf des Selbst z. Selbst-Sein phänomenologisch herausgearbeitet wird (↗Kierkegaard, ↗Heidegger), analysieren die Kritiker (↗Schopenhauer, ↗Nietzsche, ↗Freud) die mannigfaltigen fakt. Bedingtheiten u. Fremdbestimmungen des G., soweit es als Kontrollinstanz normativer Inhalte verstanden wird.

f) Demgegenüber hat die *Theol.* – zumal die kath. – am Begriff eines das Über-Ich transzendierenden, eth. G. festgehalten. Er dient ihr als Inbegriff der Verantwortungsfähigkeit des Individuums, die durch den Glauben weder inhaltlich noch willensmäßig überflüssig gemacht wird, sondern in ihrer existentiellen Unabweisbarkeit u. die augenblickl. Situation überschreitenden Wichtigkeit aufscheint. Sie zieht den G.-Begriff aber auch als Ergänzung u. Korrektur zu einem stark institutionsbezogenen Kirchenverständnis heran, um der Tatsache Rechnung tragen zu können, daß Glauben u. sittl. Lebensführung erst dort gelingen, wo sie mit subj. Einsicht u. Zustimmung vollzogen werden. Auf diesem Hintergrund wird verstehbar, weshalb das G. bes. seit der Mitte des 20. Jh. so stark in den Mittelpunkt der theologisch-eth. Aufmerksamkeit rückte u. darüber hinaus zu einem der themat. Brennpunkte wurde, in dem die Vergewisserung über die Aufgabe der Kirche für Mensch u. Ges., die Auseinandersetzung mit der Moderne u. das Bemühen, die kirchl. Praxis u. Selbstorganisation zu erneuern, konvergierten. Seine zentrale Stellung verdankt das Thema weniger den Fragen, die seitens der Tiefenpsychologie andrängten, als der Problematisierung einer kirchl. Moralverkündigung u. -praxis, die das G. auf die Funktion beschränkte, das Urteilen u. Handeln der Glaubenden an die v. der Trad. u. den Interpretationen des kirchl. Amts vorgegebenen Bestimmungen anzupassen. Stärker als je zuvor wurde sie angesichts der Erfahrungen totalitärer staatl. Herrschaft, der schleichenden Erosion homogener konfessioneller Milieus, der Segmentierungsdynamik der modernen Gesellschaften u. auch neuer Möglichkeiten der Außenlenkung (Konsum, Medien, Freizeit, Mobilität) als ungenügend, rigid sowie der Verkündigung Jesu fremd empfunden. Die emphat. Rückbesinnung auf die Lehre v. G. in der großen Trad. erlaubte, die Zuspitzung sittl. Existenz im Glauben auf die Forderung des Gehorsams aufzubrechen, indem die sittl. Urteilsfähigkeit des einzelnen als Konstitutivum der Person u. die Nachvollziehbarkeit der Gründe als notwendige Bedingung sittl. Handlungen ins Bewußtsein gerückt wurden. Eine offizielle ausdrückl. Würdigung u. Anerkennung des G. u. seiner bindenden Kraft erfolgte durch das Vat. II (GS 16 sowie – in der Anerkennung der Konsequenz bes. schwerwiegend – DH).

2. *Rezeption des G.-Begriffs heute.* Die Wiederaneignung der trad. G.-Lehre dispensiert freilich nicht v. der Aufgabe, sie angesichts jüngerer Erkenntnisse über den Zshg. v. Identität u. soz. bzw. entwicklungspsychol. Bedingungen weiterzuentwickeln. So muß zunächst die Rolle der *Bildung des G.* beachtet werden: Auch wenn die Verantwortung vor dem eigenen G. Vorrang hat vor Gehorsam gegenüber Autorität, Gemeinschaft u. Institution, ist die Urteilsfähigkeit abhängig v. Informiertheit, Erfahrung, Vorstellungsvermögen und der Fähigkeit z. Schlußfolgern. Für die konkrete Urteilsfindung bedeutet das, daß nur in dem Maß eine Chance besteht, richtig zu urteilen, wie Lernen, Austausch mit anderen, wechselseitige Bestärkung, aber auch Korrektur stattfinden können. Eine eigene Gesprächsform, in der das fallbezogen geschieht, ist /Beratung. – Insofern G. Ausdruck der Person in ihrer jeweiligen biolog. u. psycho-soz. Entwicklung ist, diese ihrerseits aber v. mannigfaltigen individuellen, soz. u. kulturellen Voraussetzungen abhängt, muß deutlicher, als es in der klass. theol. G.-Konzeption der Fall gewesen war, der *Erwerb der Kompetenz zu G.-Entscheidungen* im Lauf der Erziehung u. des Lernens während der Lebens-Gesch. als Entfaltung einer Anlage zu tatsächl. moral. Wissen (/Habitus in der Terminologie der Trad., Ich-Identität in der Sprache moderner Sozial-Wiss.) erkannt u. als zentrale Aufgabe kirchl. G.-Kultur auf allen Ebenen begriffen werden. – Schließlich bedarf auch das bemerkenswerteste Element der trad. Lehre, die Verbindlichkeit auch des irrigen G., einer systemat. Erweiterung: Die Komplexität vieler Handlungssituationen in der modernen Welt macht es häufig v. vornherein unmöglich, sich sämtlicher Aspekte, Informationen u. Gründe für eine hier u. jetzt zu treffende Entscheidung zu vergewissern. Infolgedessen darf nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß irgendwie geartetem Irrtum unterliegen müsse, wer mit Berufung auf sein G. anders urteilt, als es offizielle Normen, Autoritäten od. die allg. Überzeugung für richtig definieren. Täuschung, Unkenntnis u. Unsicherheit sind nur einige mögl. Ursachen für abweichende gewissenhafte sittl. Urteile. Solche können nämlich auch auf alternativen Einschätzungen, auf unterschiedl. Sichtweisen, auf der uneinheitl. Beurteilung vermuteter Folgen, auf biographisch getönten Erfahrungen u. auf Unterschieden im kulturell Selbstverständlichen beruhen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Bewertungen müssen desh. Qualität der Gesinnung u. sachl. Angemessenheit streng auseinandergelassen werden. Der Hinweis, daß sich das individuelle G. täuschen u. sogar die Berufung auf das G. z. Verdeckung eines sittl. Anspruchs benutzt werden kann (vgl. u. a. Enz. *Veritatis splendor* Johannes Paul II.: Nr. 54–64), ist zwar berechtigt, verlangt aber gerade *nicht* die generelle Zurückstellung des eigenen G.-Urteils zugunsten der amtlich definierten Anforderung, sondern verpflichtet zu verstärkter Wachheit u. Sorgfalt des G. in Gestalt anhaltender redl. Selbstprüfung (/Umkehr) unter Einbeziehung der seitens der Autorität vorgetragenen Normen. Die aus der Prüfung resultierende Verpflichtung kann unter bestimmten Bedingungen Konflikte schaffen, auf die um des G.

wollen mit Widerspruch, zivilem Ungehorsam od. sogar /Widerstand geantwortet werden muß.
 Lit.: **RGG** 2, 1500–57; **HThG** 1, 519–528; **BThW** 1, 562–567; **SM** 2, 379–386; **HWP** 3, 574–592; **RAC** 10, 1025–1107; **EPhW** 1, 769ff.; **ERE** 4, 37–41; **HCE** 3, 19–129; **TRE** 13, 192–241; **StL** 2, 1050–59; **ESL** 1, 1141–50; **WbChr** 413f.; Lexikon der Ethik, hg. v. **O. Höffe**. M 1992, 96ff.; **NHThG** 2, 221–231; **LMA** 4, 1424ff. – **H. G. Stoker**: Das G. Bn 1925; **M. Heidegger**: Sein u. Zeit (1927). Tü 1979; **E. Fromm**: Psychoanalyse u. Ethik. Z 1954, 155–187; **B. Mayo**: Ethics and the Moral Life. Lo 1958, 142–180; **E. d'Arcy**: Conscience and its Right to Freedom. Lo 1961; **J. H. Newman**: Entwurf einer Zustimmungstheorie. Mz 1961; **N. Petrilowitsch** (Hg.): Das G. als Problem. Da 1966; **M. Kähler**: Das G. Hl 1878, Nachdr. Da 1967; **H. Chadwick**: Betrachtungen über das G. in der griech., jüd. u. chr. Trad. Opladen 1974; **K. Golser**: G. u. obj. Sittenordnung. W 1975; **J. Blühdorn** (Hg.): Das G. in der Diskussion. Da 1976; **J. Fuchs**: Das G. D 1979; **T. Potts**: Conscience in Medieval Philosophy. Lo 1980; **R. Ginters**: Werte u. Normen. Gö 1982, 272–286; **W. Ernst**: G. in kath. Sicht: IKaZ 11 (1982) 153–171; **A. Laun**: Das G. I 1984; **T. Koch**: Autonomie des G. als Prinzip einer ev. Ethik: ZEE 29 (1985) 306–332; **B. Schüller**: Die Begründung sittl. Urteile. D 1987, 40–57; **K. Golser**: Das G. als „verborgenste Mitte im Menschen“: Grundlagen u. Probleme der heutigen Moral-Theol., hg. v. W. Ernst. L 1989, 113–137; **J. Grünadel** (Hg.): Das G. Subjektive Willkür od. oberste Norm. D 1990; **E. Schockenhoff**: Das umstrittene G. Mz 1990; **H. D. Kittsteiner**: Die Entstehung des modernen G. F–L 1991; **H. Schlögel**: Nicht moralisch, sondern theologisch. Zum G.-Verständnis v. G. Ebeling. Mz 1992; **G. Höver–L. Honnefelder** (Hg.): Der Streit um das G. Pb 1993; **F. Noichl**: G. u. Ideologie. Fr 1993; **G. Sala**: G.-Entscheidung. I 1993.

KONRAD HILPERT